



Dr. Antonios Haniotis  
Amtsleiter  
Grenzacherstr. 62, Postfach  
CH-4005 Basel

Tel.: +41 61 267 86 39  
Fax: +41 61 267 86 44  
E-Mail: [antonios.haniotis@bs.ch](mailto:antonios.haniotis@bs.ch)  
[www.asb.bs.ch](http://www.asb.bs.ch)

Basel, 25. März 2014

### **Information über das Verfahren für Zwangszuweisungen zu einem Krankenversicherer**

Rundschreiben an alle Fachpersonen, die Patientinnen und Patienten mit unzureichender Krankenversicherungsdeckung behandeln oder betreuen

Sehr geehrte/r Herr / Frau

Das schweizerische Krankenversicherungsgesetz (KVG) sieht vor, dass alle Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, für die Behandlung von Krankheit und Unfall versichert sein müssen. Das Obligatorium bezweckt die Sicherung der medizinischen Versorgung einerseits und der Solidarität unter den Versicherten andererseits. Kommt eine Person im Kanton Basel-Stadt ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nach, wird sie vom Amt für Sozialbeiträge (ASB) gemäss Art. 6 Abs. 2 KVG einem Versicherer zugewiesen. Das ASB hat die Gemeinsame Einrichtung KVG, eine öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Sitz in Solothurn ([www.kvg.org](http://www.kvg.org)), mit der Durchführung des Versicherungsobligatoriums einschliesslich der Bearbeitung von Befreiungsgesuchen beauftragt.

Leider kommt es gelegentlich vor, dass einzelne Personen ihrer Versicherungspflicht aus unterschiedlichen Gründen nicht rechtzeitig nachkommen. Dieser Umstand kann im Bedarfsfall die Finanzierung einer wichtigen medizinischen Behandlung in Frage stellen. In diesen Fällen gehört es zu den Aufgaben der medizinischen Leistungserbringer und anderer Betreuungs- und Beratungsstellen, die betreffenden Patientinnen und Patienten auf das Obligatorium sowie auf die Folgen einer fehlenden Versicherungsdeckung hinzuweisen. Diesem Zweck dienen auch die Informationen auf unserer Website zum Versicherungsobligatorium, die Sie unter folgendem Link finden: [www.asb.bs.ch/krankenversicherung/versicherungsobligatorium](http://www.asb.bs.ch/krankenversicherung/versicherungsobligatorium).

Ihre Institution gehört zu denjenigen Stellen im Kanton Basel-Stadt, die gelegentlich mit der Problematik ungenügend versicherter Patientinnen und Patienten konfrontiert sind. Gerne möchten wir Sie mit dem vorliegenden Schreiben im Umgang mit diesen Personen unterstützen im Bestreben, die Kranken- und Unfallversicherungsdeckung möglichst rasch und unkompliziert zu gewährleisten.

Der schnellste und einfachste Weg zur Versicherungsdeckung besteht darin, dass die ungenügend versicherte Person über die Versicherungspflicht wie auch die Möglichkeit der amtlichen Zwangszuweisung informiert und dabei zur umgehenden, freiwilligen Anmeldung zur Grundversicherung bei einem günstigen Krankenversicherer angewiesen wird. Die freiwillige Anmeldung

liegt nicht nur im übereinstimmenden Interesse aller Beteiligten, sondern ist auch deutlich der schnellste und effizienteste Weg zur Versicherungsdeckung einer Patientin oder eines Patienten ohne Versicherungsschutz.

Bei urteilsunfähigen Personen hat die Anmeldung beim Krankenversicherer grundsätzlich mit der Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters zu erfolgen. Wo keine Vertretung und keine Angehörigen beigezogen werden können, ist davon auszugehen, dass es im Interesse der Patientin oder des Patienten ist, dass sie oder er umgehend bei einer günstigen Versicherung angemeldet wird. Diese Vermutung ist unseres Erachtens in all jenen Fällen naheliegend, in denen keine konkreten Hinweise bestehen, dass sich die urteilsunfähige Person einer Anmeldung widersetzen würde, wenn sie urteilsfähig wäre. Eine direkte Anmeldung des Patienten oder der Patientin durch die behandelnde Organisation erachten wir in diesen Fällen deshalb als möglich.

In Fällen, in denen sich eine urteilsfähige Person, die Sie betreuen oder beraten, ausdrücklich weigert, sich zu versichern, oder Sie bei einer urteilsunfähigen Person vermuten, dass sie sich weigern würde, wenn sie urteilsfähig wäre, haben Sie die Möglichkeit, eine Zwangszuweisung durch unser Amt zu beantragen. Die Vermutung einer solchen Weigerung einer urteilsunfähigen Person kann u.E. auch daraus geschlossen werden, wenn aus dem bisherigen Verhalten der Patientin oder des Patienten geschlossen werden kann, dass sie oder er beispielsweise aus finanziellen Gründen bewusst auf den Abschluss einer Krankenversicherung verzichtet hat. Aufgrund eines solchen Antrags, werden wir so schnell wie möglich die notwendigen Schritte für eine Zwangszuweisung einleiten. Dabei müssen wir allerdings einige notwendige Abklärungen durchführen und rechtliche Auflagen berücksichtigen. Daher kann dieser Weg nicht gleich schnell zum Ziel führen, wie die freiwillige Anmeldung. Unsere Abklärungen können Sie unterstützen und das Verfahren beschleunigen, indem Sie die Anträge mittels einem der beiliegenden Antragsformulare bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG einreichen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Beitritt zu einem Versicherer die Deckung der medizinisch notwendigen Behandlungen sicherstellt, die Finanzierung der Krankenversicherungsprämien und -selbstbehalte aber noch nicht gewährleistet. Je nach finanzieller Situation der betroffenen Person, kann sie auch noch auf weitere Unterstützungsleistungen angewiesen sein. Diese sind aber unabhängig von der Krankenversicherungsdeckung bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Für Personen, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Aufenthalt in Basel haben und sich in sehr bescheidenen finanziellen Verhältnissen befinden, ist die Sozialhilfe Basel zuständig, für jene mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Riehen oder Bettingen die Sozialhilfe Riehen. Für Personen mit ausserkantonalem oder ausländischem Wohnsitz oder Aufenthalt sind die Behörden am Wohn- oder Aufenthaltsort zuständig, es sei denn die betreffende Person erlitt den medizinischen Notfall auf baselstädtischem Kantonsgebiet; nur in diesem Fall ist die Sozialhilfe Basel als sog. ZUG-Stelle zuständig. Personen ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz, Kurzaufenthalter und Durchreisende in existenzieller Notlage, die sich im Kantonsgebiet aufhalten, können bei der Sozialhilfe Basel Nothilfe beantragen.

Zusammenfassend empfehlen wir Ihnen folgendes Vorgehen, wenn Sie eine Person betreuen, für die kein Krankenversicherungsschutz besteht:

## **Urteilsfähige Person:**

### **1. Information über Versicherungspflicht, Versicherungsmöglichkeiten und Finanzierung**

- Informieren Sie bitte die betreffende Person über die Versicherungspflicht und die Möglichkeiten zum Bezug von Prämienverbilligung (weitere Informationen dazu finden sich auf unserer Website: [www.asb.bs.ch](http://www.asb.bs.ch)).
- Informieren Sie bitte die betreffende Person, dass die Grundversicherung bei allen zugelassenen Versicherern die gleichen Leistungen deckt und diese Deckung alle erforderlichen Behandlungen umfasst.
- Informieren Sie bitte die betreffende Person, dass – sofern sie Klient oder Klientin der Sozialhilfe ist – die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung inklusive eine allfällige Unfalldeckung bis maximal 90% der kantonalen Durchschnittsprämie (also in der Regel jedes günstigen Versicherers) sowie in der Regel die minimale Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Krankenversicherung für sie von der Sozialhilfe übernommen werden.

### **2. Hilfe beim Abschluss einer Versicherung**

- Bitte nehmen Sie die Grundversicherungsanmeldung der betreffenden Person bei einem günstigen Krankenversicherer vor (fast alle Versicherer bieten mittlerweile die Möglichkeit einer Online-Anmeldung) und unterbreiten Sie der unversicherten Person das – eventuell bereits für sie ausgefüllte – Beitrittsformular zur Unterschrift. Empfehlen Sie ihr bitte vorzugsweise ein Managed Care Modell mit Grundfranchise.
- Übermitteln Sie möglichst vor Behandlungsbeginn oder zumindest am gleichen Tag (elektronisch oder vorab per Fax) das Beitrittsformular dem betreffenden Versicherer und verlangen Sie von diesem eine Aufnahmebestätigung.

### **3. Bei fehlender Mitwirkung: Information über Konsequenzen**

- Sollte die Person am Nutzen des Versicherungsabschlusses zweifeln oder Nachteile daraus befürchten, bitten wir Sie, die Person darauf aufmerksam zu machen, dass ihre medizinische Versorgung bei fehlender Versicherungsdeckung eingeschränkt werden kann.
- Bitte klären Sie die Person darüber auf, dass sie bei Weigerung von Amtes wegen einem beliebigen (möglicherweise teureren) Versicherer zugewiesen wird.

### **4. Bei Weigerung: Dokumentation der Weigerung und Antrag auf amtliche Zuweisung**

- Sollte sich eine Person trotz der vorangegangenen Schritte weigern, eine Kranken- und Unfallversicherung abzuschliessen, hat Ihre Institution die Möglichkeit, bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG einen Antrag auf Zwangszuweisung zu stellen. Dies ist mit dem beiliegenden Antragsformular für urteilsfähige Personen, das Sie auch auf unserer Website finden, zu beantragen. Die Gemeinsame Einrichtung KVG nimmt die Anträge entgegen, prüft, ob die Voraussetzungen für eine Zwangszuweisung in Basel-Stadt gegeben sind, und bereitet die Zuweisung durch das ASB vor.

## **Urteilsunfähige Notfallpatientin bzw. urteilsunfähiger Notfallpatient:**

### **1. Dokumentation der Urteilsunfähigkeit und Antrag auf amtliche Zuweisung**

- Die Vertretung von urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten ist im neuen Erwachsenenschutzgesetz geregelt. Es ist insbesondere eine Vertretung der Person beizuziehen. Wenn eine Vertretung beigezogen werden kann, dann können Sie dem oben beschriebenen Ablauf für urteilsfähige Personen analog folgen.
- Sollte bei einer urteilsunfähigen Patientin bzw. einem urteilsunfähigen Patienten ohne Versicherungsschutz, die bzw. der dringend eine medizinische Behandlung benötigt, keine Vertretung erreichbar sein und Hinweise bestehen, dass die Patientin bzw. der Patient einen Versicherungsschutz ausdrücklich ablehnen würde, wenn sie bzw. er urteilsfähig wäre, dann hat das Spital die Möglichkeit, mittels beiliegendem Antragsformular für urteilsunfähige Personen, das Sie ebenfalls auf unserer Website finden, bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG einen Antrag auf Zwangszuweisung zu stellen. Dabei muss die Urteilsunfähigkeit der betreffenden Person von einer Fachperson bestätigt werden. Die Gemeinsame Einrichtung KVG nimmt die Anträge entgegen, prüft, ob die Voraussetzungen für eine Zwangszuweisung gegeben sind, und bereitet die Zuweisung durch das ASB vor.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und für Ihre Mitwirkung bei der Umsetzung des Krankenversicherungsobligatoriums. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung. In konkreten Einzelfällen wenden Sie sich bitte an die Gemeinsame Einrichtung KVG, Telefon 061 487 30 30 oder E-Mail [bs@kvg.org](mailto:bs@kvg.org).

Freundliche Grüsse

Dr. Antonios Haniotis  
Amtsleiter

### **Beilagen:**

- Antragsformular für Zuweisung zu einem Versicherer (urteilsfähige Person)
- Antragsformular für Zuweisung zu einem Versicherer (urteilsunfähige Person)
- Liste der Krankenversicherungsprämien 2014 in Basel-Stadt